

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51824](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51824)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 10. Juni.

1848.

N. 47.

Worte eines Deutschen.

I. Die deutsche Flagge.

Tauchzt auf, ihr grünen Bogen,
Du Meer, das brausend geht,
Am Mast hoch aufgezo-gen
Die deutsche Flagge weht!
Zum Meer nun, o Elbe, zum Meere,
Zum Meer, du gefeierter Rhein!
Stürzt endlich, ihr Ströme, mit Ehre
In das ewige Meer euch hinein!

Weltmeer, im Glanz der Sonne
Gehr wie des Himmels Braut,
Dem Weltenall zur Wonne,
Dem Erdball angetraut!
Wie die Augen in Thränen sich baden!
Ihr Busen glänzet wie Schnee!
Zum Kusse seid ihr geladen,
Zur Hochzeit, ihr Männer der See!

Die See ist ruhig, milde:
So ist der deutsche Sinn;
Ein wogend Korngefilde
Wallt sie am Strand dahin.
Die See hat uns lange verschmähet,
Dem Fremden allein war sie hold,
Doch die Flagge lockt sie, die wehet
Mit dem prunkenden Schwarz-Roth und Gold!
Sturm braust! — In wilden Bogen
Hoch rollt das dunkle Meer:

So kommt herangezogen
Zur Schlacht das deutsche Heer.
Gefachelt vom höhnen-den Sporen,
Bricht Deutschland die Ketten entzwei:
Furchtbar ist das Volk, wenn im Zorne,
Furchtbar ist sein Rachege-schrei!

Was scheint so weiß am Rande
Der fernen, fernen See!?
Es naht dem deutschen Lande
Des Feindes Flotte — weh!
Die See hat uns lange verschmähet,
Dem Fremden allein war sie hold:
So zeigt ihr die Flagge, die wehet
Mit dem dräuenden Schwarz-Roth und Gold!

London, den 1. April 1848.

Die Kirchenfrage.

In Preußen ist man thätig, dem vom Könige ausgesprochenen, gewiß einzig richtigen Principe, daß die neue kirchliche Verfassung sich aus der Kirche selbst entwickeln müsse, vorbereitend Folge zu geben. Auch uns ist vor Kurzem die Aussicht auf eine General-synode eröffnet; über die Weise ihrer Zusammen-
setzung, Aufgabe und Berechtigung verlautes jedoch bis jetzt nichts Näheres. Das Consistorium soll mit der Ausführung eines landesherrlichen Placet beauftragt sein; auf welcher Grundlage, unter welchen Bedingungen, innerhalb welcher Grenzen, ist uns

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Größt. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.



unbekannt. Der vom General-Prediger-Vereine ausgegangene, nach mehreren wesentlichen Seiten hin völlig unbestimmte, überhaupt sehr beengte Antrag kann hierüber keine Garantie bieten, um so weniger, als bei den desfallsigen Verhandlungen ausdrücklich hervorgehoben ward, wie die Angelegenheit einzig der Gnade des Großherzogs anheimgegeben, namentlich von jeder Andeutung etwa zu belassender legislativer oder administrativer Rechte abgesehen werden müsse. Indem somit der eigentliche Nerv einer Synodealverfassung unberührt blieb, beschränkte sich das Ergebnis unserer Diskussionen fast ausschließlich auf Feststellung einiger formalen Vorschläge, und wie weit selbst diese nur in der Fassung der Petition eine Stelle gefunden und unter der landesherrlichen Genehmigung begriffen, ist uns ein Geheimniß. Es entsteht nun die Frage, wollen wir in ruhiger Ergebung und mit froher Zuversicht harren, ob, wie und wann das bisherige Kirchenregiment dem so allgemein gehaltenen Wunsche entsprechen werde, oder scheint es angemessen, unter genauerer Darlegung unserer Ansichten über den Modus seiner Verwirklichung uns für deren Berücksichtigung fernerhin zu betätigen? Es wird hier wohl nicht in Abrede gestellt werden, wie unsere kirchlichen Verhältnisse der Art sind, daß mit einer principiellen Umgestaltung derselben zu beginnen, und eben nur auf einer durchaus neuen verfassunglichen Grundlage ein erfreulicher Fortbau denkbar ist. Denn wenn irgendwo, so ward gewiß bei uns das Recht der Gemeinde auf selbstständige Mitwirkung an der kirchlichen Organisation mißachtet, und ein vollständiger Cäsareopapismus mit stets wachsendem bürokratischen Geleite lagerte über unserem Kirchenwesen. Darf man erwarten, daß aus der gegenwärtig ausschließlich mit der Kirchengewalt bekleideten Region die volle, rückhaltslose Anerkennung der Gemeinderechte hervorgehen, daß demgemäß dort eine Verfassung vorbereitet werden werde, die mit den gebührenden Zugeständnissen an die Gesamtheit von der privilegierten Stellung Einzelner absieht, kurz ist vom Consistorium die Aufhebung der Consistorialverfassung zu hoffen? Und wenn nicht, — was kann von uns geschehen, damit wirklich ins Leben trete, was die christliche Idee, die protestantische Richtung, das Bedürfnis der Gegenwart so unwidersprechlich fordern? Mich dünkt, wir

lassen auch auf kirchenverfassunglichem Gebiete einen anderweitigen Entwicklungsgang uns zum Vorbilde dienen. Hiernach wäre von dem bestehenden Kirchenregimente baldmöglichst ein provisorisches Wahlgesetz zu erlassen — vielleicht nach Maßgabe des vom General-Prediger-Vereine beliebten, gewiß höchst freisinnigen Vorschlages, in Folge dessen die erste Generalsynode noch während der Sommermonate zusammentreten würde, um — möglicher Weise im Einverständnisse mit der alsdann ebenfalls berufenen Ständeversammlung und dem gemeinsamen gesetzgebenden Körper Deutschlands — eine neue Verfassung unserer Landeskirche zu beraten und festzustellen. Damit jedoch die Thätigkeit dieser konstituierenden Synode durch Einzelfragen nicht zu sehr zersplittert, vielmehr ihr die Beschlußnahme erleichtert, und abschweifenden Verhandlungen der Boden benommen werde, dürfte es sich empfehlen, vorab eine Commission mit Aufertigung eines Entwurfes zu beauftragen, welcher für die demnächstigen Sitzungen gleichsam als Tagesordnung zu betrachten wäre. Die Mitglieder dieser Kommission möchten zwar noch vom Kirchenregimente ernannt, aber doch verpflichtet werden, Eingaben, Wünsche, Vorstellungen aus dem ganzen Lande zu geeigneter Berücksichtigung bei ihrer Arbeit entgegenzunehmen. Es versteht sich von selbst, daß sie ihre Aufgabe rasch, jedenfalls gegen einen gesetzten Termin zu erledigen haben. Dieser Entwurf wird gedruckt und allen Synodalen vor Eröffnung der Versammlung behändigt.

Vorüber würde er sich nach unserer Ansicht etwa zu verbreiten haben? Ich erlaube mir einige aphoristische Andeutungen zu geben.

Entwurf einer neuen Kirchenverfassung.

Allgemeines.

§. 1. Die Kirche ist der Verein zur Darstellung des christlichen Bewußtseins.

(Die beiden wesentlichsten Elemente dieses specifisch christlichen Bewußtseins sind die durch Christum geweckte Anerkennung der menschlichen Sünde und die auf Christum gegründete Ueberzeugung von der göttlichen Gnade.)

§. 2. Das christliche Bewußtsein als Gesamtbewußtsein manifestirt sich theils im Dogma (öffent-

liches Glaubensbekenntniß), theils im Kultus (öffentliche Gottesverehrung).

(Beides sind Formen, in welchen die innere Harmonie der Idee auch äußere Einheit erstrebt.)

§. 3. Der Inbegriff aller derjenigen Organe, durch welche die Kirche jene Darstellung eben als gemeinsame Aeußerung vermittelt, bildet die Kirchenverfassung.

(Man könnte noch hinzufügen, daß nur solche organische Aeußerungen als verfaßlich zu bezeichnen sind, welche einen gesetzlichen Charakter haben und in geregelter Weise erfolgen.)

§. 4. Insofern die Kirchenverfassung bestimmter den Zweck hat, ein inneres Bedürfniß unter äußerlich gegebenen Umständen zur Befriedigung zu bringen; fordert sie für ihren Organismus eine doppelte Befähigung, theils zur Reception des Bedürfnisses, theils zur Produktion der Befriedigung; und wird eine kirchliche Verfassung demnach ihrer Aufgabe um so mehr entsprechen, je allseitiger das gemeinsame Bedürfniß von ihr erkannt, und je vollständiger die gemeinsame Befriedigung durch sie gewährt werden mag. Wir sind gewohnt, diese beiden Richtungen mit dem Namen legislative und administrative Gewalt zu bezeichnen, und müssen somit behaupten, daß die erwähnte günstige Beschaffenheit des verfaßlichen Zustandes sowohl rücksichtlich der Legislation als auch der Administration durch eine möglichst enge Anschließung dort an die Kundgebung, hier an die Mitwirkung der Gesamtheit bedingt sei.

(Den wesentlichsten Inhalt des christlichen Bewußtseins in die lebendige Erkenntniß der Sünde und der Gnade — Buße und Glaube — gesetzt, scheint es angemessen, an den Momenten der äußeren Darstellung in der Kirche und weiter in der Kirchenverfassung ihre Beziehung zu jener ersten Basis oder eigentlich deren innerer Wirkung festzuhalten und hervorzuheben, zumal durch den Uebergang staatlicher Formationen und staatlicher Nomenclatur in den kirchlichen Verein solcher Durchblick auf die Grundidee leicht verwirrt wird.)

§. 5. Die Richtigkeit der letzteren Behauptung zugegeben, empfiehlt sich unter den verschiedenen Formen, in welche die Kirche verfaßlich eingetreten, die sogenannte Presbyterialverfassung, verbunden mit der Synodalverfassung. Denn ist gleich die Gestal-

tung der einzelnen Gemeinde letztes Ziel wie Anfang aller kirchlichen Entwicklung, so mag doch auch hier neben möglichster Selbstständigkeit der Segen der Gemeinschaft nicht entbehrt werden. (Die Schwächung intensiver Kraft bei vermehrter Extension ist nicht nothwendig, wie umgekehrt der Druck der Einzeltheile durch die concentrirte Gewalt nur ein Mißbrauch.)

§. 6. Dem Bande der Gemeinschaft kann verfaßlich eine größere oder geringere Ausdehnung gegeben werden. Aus lokalen Verhältnissen ordnen sich für uns mit steigendem Umfange

- a) die einzelne Gemeinde,
- b) die besondere Diöcese,
- c) die gesammte Landeskirche.

§. 7. Konform mit dieser Einteilung ergibt sich folgende Gliederung der einzelnen verfaßlichen Organe:

- a) Gemeindeversammlung,
- b) Presbyterium,
- c) Diöcesansynode,
- d) Special-Delegation,
- e) Landessynode,
- f) General-Delegation.

(Die Delegationen sind gleichsam permanente Ausschüsse der Synoden und fußen mit ihrer Wirksamkeit in deren Commissorium.)

I. Die einzelne Gemeinde.

§. 1. Eine Gemeinde ist die nächste Vereinigung für den oben angegebenen allgemeinen Zweck der Kirche mit ihren eigenthümlichen Anstalten und unter örtlicher Begrenzung.

§. 2. Jedes bürgerlich volljährige männliche Gemeindeglied hat das Recht und die Pflicht, an der verfaßlichen Selbstentwicklung der Kirche thätigen Antheil zu nehmen. Es übt dieses Recht durch Stimmgebung in der Gemeindeversammlung und erfüllt diese Pflicht durch Befolgung der Kirchenordnung.

§. 3. Die Gemeindeversammlung besteht aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde. Sie wählt die Mitglieder des Presbyteriums und entscheidet über alle ihr demnächst von demselben gestellten Anträge durch absolute Stimmenmehrheit. Dabei ist sie berechtigt, auch initiativ Gegenstände,

welche sich auf die Gemeindeverwaltung beziehen, zur Berathung zu bringen und eine Abstimmung zu verlangen, sobald sich mindestens zehn Mitglieder solcher Forderung anschließen. Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind exekutorisch, wenn sie sich in klarer Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften befinden; im entgegengesetzten Falle unterliegen sie der anderweitigen verfassungsmäßigen Entscheidung.

§. 4. Das Presbyterium ist die nächste kirchliche Behörde der Gemeinde, beauftragt mit Verwaltung des Kirchenguts, mit Aussicht über allseitige Beobachtung der Kirchenordnung, beziehungsweise deren Ausführung und Berathung über möglichste Förderung eines christlich religiösen und sittlichen Lebens. Wenn — wie zu wünschen ist — die Volksschule und das Armenwesen mit der Kirche verbunden bleiben, so werden auch diese beiden Zweige seinem Ressort zu fallen.

§. 5. Den Gemeindeversammlungen, wie den Sitzungen des Presbyteriums präsidiert der Geistliche, jedoch ohne Stimmrecht.

II. Die besondere Diöcese.

§. 1. Die Diöcese ist ein größerer kirchlicher Bezirk, gebildet durch Verband mehrerer einzelner Gemeinden, am flüglichsten übereinstimmend mit der politischen Eintheilung des Landes in Kreise.

§. 2. Ihr verfassungsmäßiges Organ ist die Diöcesansynode, zusammengesetzt aus sämtlichen Geistlichen des Bezirks und vielleicht je zwei Mitgliedern eines jeden Presbyteriums. Jedenfalls ist die Zusammensetzung so zu gestalten, daß die Mehrzahl aus Nichtgeistlichen besteht.

§. 3. Ihrer Stellung nach ist die Diöcesansynode ein Mittelglied zwischen den einzelnen Presbyterien und der Landessynode, nach beiden Seiten hin vermittelnd. Sie wählt aus sich die Mitglieder der Landessynode, übt eine gewisse, durch die Kirchenordnung näher zu bestimmende Controлле und fördert theils konsultativ, theils exekutiv die Zwecke des obersten Kirchenregiments.

§. 4. Da ihre Versammlungen nur periodisch, so delegiert sie aus ihrer Mitte einen Geistlichen zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte unter genauer Angabe seiner Berechtigung und Verpflichtung.

III. Die gesammte Landeskirche.

§. 1. Die gesammte Landeskirche, als die Vereinigung der besonderen Diöcesen und somit aller einzelnen Gemeinden, ist in der Landessynode repräsentirt und übt durch dieselbe das ihr zustehende legislative und administrative Recht.

§. 2. Somit bestimmt sich der Wirkungskreis der Landessynode als kirchliche Gesetzgebung, Feststellung der Kirchenordnung, oberste Kontrolle über die kirchliche Verwaltung, letzte Entscheidung in allen kirchlichen Angelegenheiten, gegen welche eine weitere Appellation nicht zulässig, indem alle einzelnen Glieder sich ihrer frei gewählten Vertretung zu unterwerfen haben.

§. 3. Die Bildung der Landessynode ergibt sich aus dem Vorhergehenden unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die nichtgeistlichen Mitglieder die Mehrzahl sind.

§. 4. Da die Landessynode, gleich den Diöcesansynoden, nur periodisch zusammentritt, so bestellt sie ebenfalls aus ihrer Mitte eine General-Delegation, welche als oberste Kirchenbehörde mit Führung des Kirchenregiments innerhalb einer erteilten Instruktion beauftragt erscheint und wegen deren Gelebung der Landessynode verantwortlich bleibt.

§. 5. Dem Staate gegenüber wird beansprucht, daß die Entwicklung der Kirche in sich frei sei, mithin dieselbe bei Ausübung ihrer beiden eben genannten Rechte durch den Staat nicht behindert, vielmehr geschützt werde, dagegen die Staatsregierung gegen jeden Uebergriff der Kirche in ihren Kreis sich zu verwahren und auf die genaueste Beobachtung der von ihr innerhalb dieses Kreises erlassenen Gesetze dringen kann. Die Beziehung möchte sich allgemein unter der Bestimmung des staatlichen Prohibitionsrechtes und der staatlichen Schutzpflicht feststellen lassen. In welcher Weise der Staat diese seine Stellung geltend machen will, etwa durch einen Kultusminister oder eine sonstige Behörde, muß seinem Ermessen anheimgegeben werden.

§. 6. Sämtliche Beschlüsse der Landessynode unterliegen vor ihrer Promulgation dem Placet der obersten exekutiven Staatsgewalt, welches jedoch nur in dem Falle verweigert werden kann, daß in denselben ein Hinausgehen über das zwischen dem Staate

und der Kirche ausgesprochene Verhältniß nachgewiesen wird.

§. 7. Den eigentlichen Kirchendienern, a) dem Generalsuperintendenten, b) den Specialsuperintendenten, c) den Pastoren, d) den Küstern und Organisten, e) den Kirchenboten, bestimmen besondere, von der Landessynode zu entwerfende Instruktionen den Kreis ihrer amtlichen Obliegenheiten und Befugnisse.

§. 8. Den Generalsuperintendenten wählt die Landessynode, den Specialsuperintendenten die Diöcesansynode, den Pastoren die Gemeindeversammlung, den Kirchenboten das Presbyterium. Die Küster und Organisten werden von der General-Delegation ernannt.

§. 9. Indem hiermit die Aufhebung des bisher vom Staate geübten Patronatsrechtes beantragt wird, verzichtet andererseits die Kirche auf alle seither von ihr genossenen Exemtionen und Immunitäten.

§. 10. Zur Prüfung der Kandidaten der Theologie ernannt die Landessynode eine Kommission, welche zwar das Ergebnis der Examina in einem auf das Einzelne genauer eingehenden Gutachten zu geeigneter Berücksichtigung niederlegt, aber ihr schließliches Urtheil auf ein einfaches „Tüchtig“ oder „Untüchtig“ beschränkt, von der jetzigen Ertheilung verschiedener Grade gänzlich absehend u. s. w. u. s. w.

Pastor Geist.

Des Herrn Rectors Breier Urtheil über die Cäcilienkirche.

(Fortsetzung und Schluß.)

Hier fragen wir nun zunächst: soll die höhere Schule ihre Schüler tugendhafter machen, als die geringere, als die Volksschule? Ist für die Schülerinnen des Mittelstandes ein geringerer Grad von Sittlichkeit anzustreben und zu fordern? — Ist das aber nicht der Fall — und wer wird so etwas behaupten? — so läßt sich der Vorwurf nur dahin deuten, daß es den Schülerinnen, d. h. der Masse derselben, durch die Schuld der Schule an jenen Eigenschaften, unter denen sich weibliche Haupttugenden befinden, gebreche, also, denn das liegt weiter in diesem Urtheile, auch denen, die aus der so organisirten Schule hervorgingen.

Das wäre also die Frucht einer Anstalt, an der, wesentlich bei derselben Einrichtung, um nur von Abgegangenen zu reden, Hr. Breier Jahre lang in Hauptfächern unterrichtete, die, wie er selbst in diesem Aufsatze erklärt, noch bis jetzt in eines „Ramsbauers Persönlichkeit sich verkörperte“!

Und man soll glauben, daß solches Verderben bloß aus der Organisation der Schule aus „abstracten Kategorien und todten Sätzen“ erwachsen könne.

In der That ein Zeugniß schmähhcher Armuth für den ganzen Lehrerstand!

Wäre es Wahrheit, was hier ausgesprochen ist, so wäre es Pflicht der Eltern, ihre Töchter schleunigst einer Anstalt zu entziehen, deren „sittlicher Zustand“ in so „tiefem, schwarzem Schatten“ steht. Urtheilte die allgemeine Meinung nur einigermaßen dem entsprechend, so wäre es unerklärlich, daß fortwährend die Cäcilienkirche Schülerinnen aus dem Auslande erhält, daß der Theil des Mittelstandes, für den die Schule nicht bestimmt ist, sich immer mehr zu derselben hindrängt.

Der erschreckende Vorwurf ist aber noch in ernsterer Bedeutung aufzufassen.

Es ist in frischem Andenken, was Herr Rector Breier in dem Schulprogramm des vorigen Jahres als seine Ansicht über das Verhältniß von Haus und Schule aussprach:

„Es bleibt in Wahrheit bestehen, die Schule unterrichtet, das Haus erzieht. — Gegen die Macht des Hauses kann keine Schule. — Wir läugnen nicht, daß auch die Schule einen erziehenden Einfluß habe und der Unterricht mit erziehe; aber die Schule hat sich wohl zu hüten, diesen schönen Ausdrücken mehr Gewicht beizulegen, als ihr zukommt. — Die Schule kann hier nur helfen und erhalten; aber sie hat keine schaffende Gewalt.“

Wie es diesem Urtheil geradezu widerspricht, wenn Hr. Breier jetzt, um den „tiefen, schwarzen Schatten“ auf den „sittlichen Zustand“ der Schule zu bringen, wieder mit maßlosen Uebertreibungen eine Beschuldigung Unverständiger zu der seinigen macht, verbietet uns die Discretion und Achtung vor der Jugend hier näher nachzuweisen. Allein Herr Breier wollte gewiß sein, unläugbar den richtigen Standpunkt gebendes Schulprogramm nicht fallen

lassen, und so enthält denn jene Behauptung im Grunde eine allgemeine gegen die Familien, namentlich die Mütter aus den höheren Ständen unseres kleinen Kreises, öffentlich vorgebrachte Anklage der tiefsten, ernstesten Bedeutung.

Wir weisen die schwere, empörende Beschuldigung auf das Entschiedenste zurück, und erklären es für unwahr, daß die allgemeine Meinung dahin gerichtet sei; wir glauben auch nicht, daß Hr. Breier dies hat sagen wollen. Allein es ist, wenn auch in unbedachtamer Greifung, vielleicht unter dem Mit-einfluß der gegenwärtigen Zeit oder einer kurz zuvor überstandenen Krankheit, öffentlich ausgesprochen, und so müssen wir Hrn. Breier auffordern, seine Behauptung zu rechtfertigen oder zurückzunehmen. Dies, halten wir dafür, ist er seinen schwer beleidigten Mitbürgern und Mitbürgerinnen schuldig.

Wir verkennen und tadeln keineswegs den wohlmeinenden Zweck des Hrn. Breier, aufmerksam zu machen auf das, was er an der Säcilienschule mangelhaft findet. Wir wollen auf die Vorzüge und Mängel der Anstalt und die Vorschläge zur Abhülfe der letzteren nicht näher eingehen, auch nicht die Frage stellen, ob für diesen Gegenstand der Weg der Oeffentlichkeit in solcher Weise*) zu wählen war, müssen in dieser Beziehung aber doch noch folgende kurze Bemerkungen beifügen.

Die weibliche Aussicht, gegen die Hr. Breier so erbittert eifert (wie möchte er sie aber nur als „in ihrer Wurzel unsittlich“ bezeichnen!) kann wesentlich nur dazu dienen sollen, während der Schulzeit das zu erhalten und zu fördern, was in höheren Ständen der äußere Anstand verlangt. Darauf mag Hr. Breier kein Gewicht legen, es thun dies aber die Eltern der Schülerinnen. Und will denn Hr. Breier wirklich die Anwesenheit der Aufseherin in keiner Stunde, bei keinem Lehrer?

*) Daß sein Aufsatz eine allgemeine Aufregung hervorrufen und senach auch zur Kenntniß der Schülerinnen kommen würde, konnte Hr. Breier nicht bezweifeln. Der gewisse Erfolg unserer Handlungen ist aber ein mit beabsichtigter. Es ist schon vorgekommen, daß eine Schülerin sich etwa dahin geäußert hat: es werde ihr für das ganze Leben ein Schmerz bleiben, daß die Schule, welche sie besucht, von einem Lehrer in solcher Weise öffentlich an den Pranger gestellt sei. Können solche Aeußerungen dem Hrn. Breier, der es doch mit der Jugend so wohl meint, zur Genugthuung gereichen?

Hr. Breier wird doch gewiß der Säcilienschule eine Schulbehörde gestatten, wie sie auch seine Schule in der Schulcommission hat, welcher dieselbe in äußeren und inneren Angelegenheiten untergeordnet ist, und in der er als Rector Sitz und Stimme hat. Gerade so besteht es aber thatsächlich auch bei der Säcilienschule, mit dem einzigen Unterschiede, daß der das Rectorat verwaltende Mitdirector nicht Hauptlehrer der ersten Classe, sondern Hilfslehrer in allen Classen ist. Diesen wahren Sachverhalt verschweigt und verdeckt der Aufsatz ganz.

Der Ansicht, es sei nicht dienlich, daß ein Geistlicher (d. h. doch ein Theologe) den Religions-Unterricht erteile, werden Viele beipflichten. Hr. Breier stellt sich aber auch damit zu Leuten, bei denen wir ihn nimmer gesucht hätten.

Kurz und zum Schluß, wir verkennen in dieser Kritik gänzlich die Gerechtigkeit, die Liebe und die Besonnenheit, welche wir bis dahin dem Hrn. Rector Breier nicht bezweifeln. Wir wünschen, daß er sich gegen den Vorwurf zu rechtfertigen vermöchte; denn ihn öffentlich auszusprechen, ist uns aus mehr als einem Grunde leid. Er hat indeß denselben hervorgezogen; ohne Erwiderung durfte seine Anklage nicht bleiben.

Das Schulgeld.

Schon in der Sitzung der Vierunddreißiger kam es mit allgemeiner Zustimmung zur Sprache, daß es hohe Zeit sei, den geringen Mann in der ihn schwer drückenden Schulgeldszahlung eine Erleichterung zu verschaffen. Warum wird diese Erleichterung nicht, wenn nicht von der Regierung, doch von den Gemeinden ins Leben gerufen? Es kann dies sehr leicht dadurch geschehen, daß man das Schulgeld der Volksschulen nach dem Armenbeitrage über die Schulachtsinteressenten repartirt, und will man dies nicht, glaubt man dadurch auf einmal zu viel für die Armuth zu thun, so lasse man die Hälfte des Schulgeldes nach diesem Concurrnzfuß aufbringen, oder weise die Special-Direction an, daß sie das Schulgeld, welches von solchen entrichtet wird, welche die Zahlung drückt, auf die Armenkasse übernehme. Ein armer Tagelöhner wohnt für 10 ₰ (dafür hat er Haus, Hof und etwas Land), und muß vielleicht

7—8 R Schulgeld zahlen. Was würde ein Wohlhabender sagen, wenn er Schulgeld und Miete gleich hoch rechnen müßte? Der Sache muß Abhilfe geschafft werden; so kann es nicht bleiben, um so weniger, da so viel gesprochen und geschrieben wird, daß man die Lage des Armeren zu bessern gesonnen sei. Aber, aber, wenn's nur nicht geht, wie so häufig, man schreibt und schreibt für Volkswohl, kommt es aber an den Geldbeutel, so ist man nicht zu Hause. Nehmt euch aber in Acht, ihr Wohlhabenden; es kann eine Zeit kommen, wo es heißt: „Zu spät.“ Darum nochmals, legt ernstlich Hand an und helft, damit der geringe Mann sieht, daß es ernstlich gemeint ist.

Ein Wohlhabender.

Erwied erung.

Da der mir unbekannte, mit + unterzeichnete Verfasser der im Getra-Blatte zu Nr. 46 der Neuen Blätter enthaltenen Bemerkungen über die angekündigte Öffentlichkeit der Verhandlungen des Generalprediger-Vereins am 13. d. M. seine Unzufriedenheit vor einem größeren Publikum ausgesprochen hat, so sehe ich mich genöthigt, ihm vor demselben kurz zu antworten.

1. Wer den Beschluß der Öffentlichmachung unserer Versammlungen gefaßt hat, und mit welcher Befugniß, ist in dem von mir unter dem 9. v. M. für jeden Superintendentenkreis erlassenen Circular bestimmt angegeben.

2. Zu vertraulichen Verhandlungen ist der Nachmittag des 14. d. M. bestimmt, wie bekannt, aber in jenem Circular ausdrücklich bemerkt ist.

3. Da zu den Verhandlungen des zweiten Tages nach einem allgemeinen Beschlusse jeder fremde Geistliche Zutritt hat, so ist schon dadurch die Bahn zu einer größeren Öffentlichkeit gebrochen.

4. Wenn diese wirklich manchen zurückstrecken sollte, was mir jedoch etwas zweifelhaft bleibt, so wird sie, wie ich gewiß weiß, manchen herbeilocken, der sich sonst entfernt hielt.

5. Daß die Majorität dem Verfasser bestimmen sollte, ist schlechterdings nicht zu glauben; die nachträgliche Genehmigung des von ihm getadelten Verfahrens wird also nicht ausbleiben. Ich fordere ihn daher auf, sein Bedenken in der vertraulichen Besprechung am 14. laut werden zu lassen.

Dr. Böckel.

Aufruf!

Unsere deutschen Brüder haben dem Feind bewiesen, was deutscher Muth und deutsches Eifer über einen Feind vermag,

der durch feige diplomatische Federfuchereien kühn gemacht, es wagt, die deutsche Nation zu höhnen.

Unsere Oldenburger haben gestanden und gekämpft wie Männer; namentlich hat die dritte Compagnie des ersten Regiments Gelegenheit gehabt, mit ihrem Bajonett den Dänen zu beweisen, daß auch die größte Uebermacht nicht Stand halten kann gegen Männer, denen das Vaterland und die Ehre höher steht als das Leben. Unsere Braven haben sich Bahn gebrochen durch die Dänen mit dem Bajonett und den Worten: „Wir wollen lieber sterben, als Gefangene der Dänen sein!“ Das Vaterland erkennt das mit freudigem Dank; die Familien der Gefallenen, Verwundeten und Verwundeten sind seine Kinder; das dankbare Vaterland wird für sie Sorge tragen.

In diesem richtigen Gefühle hat die in Jettel errichtete Wehremannschaft das unterzeichnete, aus ihrer Mitte gewählte Comité beauftragt, die Bewohner dieses Landes aufzurufen zu Beiträgen für unsere Verwundeten und gefallenen Krieger und deren Familien. Wir hoffen, ja wir sind überzeugt, daß dieser unser Ruf nicht ungehört verhallt, sondern widerhallen wird in allen Herzen, die für das Vaterland und seine braven Kämpfer schlagen.

Unterzeichnete sind bereit, Beiträge in Empfang zu nehmen und für die zweckmäßige Verwendung derselben zu sorgen. Die Beiträge werden öffentlich bekannt gemacht, und soll von den Unterzeichneten von der Verwendung öffentlich Rechenschaft gegeben werden.

Bewohner dieses Landes! so tragt denn — ein jeder nach seinen Kräften — dazu bei, daß der gute Zweck dieses Aufrufs vollständig erreicht werde; auch das kleinste Schärlein, das eine treue Hand uns reicht, wird dankbar von uns entgegen genommen.

Jettel, am 4. Juni 1848.

Albers in Jettel. H. Hobbe, Kirchspielvogt in Jettel.
Hurling in Jettel. Lübbers in Driesel. Meyer, Dr. in
Neuenburg. Nordhausen, Rechnungsführer in Jettel.
Renke Renken in Jettel. Th. Rütger, Advocat in
Neuenburg. Thormählen, Copist in Neuenburg.

Die Hamburger Congresse.

Der am 11. Mai vom Fünfkaiser-Ausschusse auf den 31. nach Hamburg ausgeschriebene Marine-Congreß war regierungsseitig von den vier Ostseestaaten (Preußen, Mecklenburg, Schleswig-Holstein und Lübeck), und außerdem von zahlreichen Comité-Abgeordneten aus ganz Norddeutschland besetzt worden. Die vier Nordseestaaten (Hannover, Oldenburg, Hamburg und Bremen) waren schon vor dem Frankfurter Aufrufe zur Beratung des Küstenschutzes in Hannover zusammengetreten, und hatten zur näheren Erörterung der vorläufig unter sich behandelten Fragen (welche Art und Ausdehnung des Schutzes der Handelsflotte wünsche und anspreche? welcher Art in nautischer Hinsicht der Schutz beschaffen sein müsse und könne? woher die Seeoffiziere zur ersten Errichtung einer deut-

sehen Flotte zu berufen? u. s. w.) auf den 12. Juni eine gemeinsame Beratung aller acht Küstenstaaten durch Regierungsbefullmächtigte und Sachverständige eingeleitet. Durch die Wahl des Senators Kirchenpauer, der Hamburg in Hannover vertreten hatte, zum Vorsitzenden der Versammlung am 31. gewann diese eine bestimmte Richtung nach demselben Ziele, und beschränkte sie sich darauf, aus den verschiedenen Comité's Sachverständige auszuwählen, welche bis zum 12. Juni die zur Beratung stehenden Fragen weiter vorbereiten könnten. Auch die Oldenburgischen Abgeordneten F. C. von Büttel und Reg. Secr. Strackerjan sind hierbei betheiligt; der diesseitige Regierungsbefullmächtigte, Geh. Hofr. Erdmann ist am 6. nach Hamburg abgegangen; am 7. ist auch unser Landemann, der Schiffsbaumeister W. Strack von Duisburg, der auf den holländischen Kriegsschiffen seine ersten Arbeiten gemacht hat, dorthin abgereiset.

Der Gewerbe-Congress scheint in dem ganzen, zu Hamburg am 2. Juni vertreten gewesenen Gewerbebestande die Ueberzeugung hervorgerufen zu haben, daß nicht von dorthin, sondern nur von Frankfurt aus eine heilsame Ordnung des Gewerbewesens erwartet werden dürfe. Freilich hätte es dazu des Congresses wohl nicht bedurft, da der Beschluß des Fünzig-Ausschusses vom 13. Mai über den Bericht der „Arbeiter-Commission“

schon den Weg klar und vernünftig vorgezeichnete, den die Behandlung der Sache in den Händen der Nationalversammlung würde zu nehmen haben. Weil man aber besorgte, das versammelte Parlament mögte diese, mit vielen andern vom Fünzig-Ausschuß ererbte Angelegenheit nicht sofort oder nicht in der gewünschten Weise angreifen, so hat man beschlossen, die Vorträge zur Ordnung des Gewerbewesens durch einen neuen Congress von Sachverständigen bearbeiten zu lassen, welcher am 13. Juli in Frankfurt zusammentreten, und nach einer bereits in Hamburg festgestellten Wahlordnung von Deutschlands gesamtem Gewerbebestande erwählt werden soll. Bei dem äußerst stürmischen Gange, den die Hamburger Verhandlungen genommen haben, sind weder die darüber veröffentlichten Zeitungsartikel, noch die Erzählungen der Augenzeugen im Stande, von dem, was man in Hamburg gewollt, bekämpft und erlangt hat, eine einigermaßen befriedigende Uebersicht zu geben. Hoffentlich wird dies bei der baldigst versprochenen Mittheilung gedruckter Protokolle klar werden; mögen diese denn auch im Stande sein, den Schein zu vernichten, als sei die Hamburger Versammlung nur ein Spielball in den Händen einiger Wenigen gewesen, denen der breit geöffnete Weg der Gefügigkeit und der Ordnung nicht zusagt, sondern die ihren eignen Weg zu gehen entschlossen sind, führe er auch über Barricaden!

Kleine Chronik.

Der auf den 1. Juni in Dresden angesetzte Postcongress ist auf Antrag von Preußen und Oesterreich abbestellt, in der Erwartung, daß die Postfrage in Frankfurt erledigt werde.

4. Juni. — Seit einigen Wochen sind hier in der Stadt Oldenburg die natürlichen Menschenblattern ausgebrochen, und liegen in diesem Augenblicke bereits gegen 31 Personen im Kreise Oldenburg an denselben darnieder. Zum Glück tritt jedoch dieser alte Feind der menschlichen Gesundheit, der bereits gänzlich überwunden zu sein schien und doch immer wieder von Zeit zu Zeit sich aufs Neue sehen läßt, hier in sehr milder Weise auf; wenigstens hat man bis jetzt von keinem Todesfalle gehört. — Viele Erwachsene lassen sich zur Vorsicht noch einmal wieder impfen. — Immer besser, man schätzt den Feind zu hoch, als zu gering!

Am 1. Juni fand ein Einwohner des Kirchspiels Strückhausen, Vater vieler noch unverzogter Kinder, den Tod in einem mit Schlamm gefüllten Graben am Wege; er war ein Liebhaber des Branntweins und wahrscheinlich im berauschten Zustande in den Graben gestürzt, und nicht im Stande gewesen, sich aus dem Schlamm zu erheben.

Gestern, den 7. Juni, wurde in der Nähe von Oldenburg eine Frau auf freiem Felde vom Blitze erschlagen.

Sonntag, den 3. Juni, Morgens, wurde ein Haus in Lohrmoor durch den Blitz in Brand gesteckt. — Glücklicherweise ist bei diesem Unglücksfalle kein Mensch beschädigt worden.

Unser Pferdemarkt vom 6. d. M. gehört, obgleich 3400 Pferde herangebracht waren, doch zu den schlechtesten, die je gewesen. Es wurden nur etwa 400 verkauft, meist zur Remonte. Ein französischer Pferdehändler kaufte 82 Stück. Großen Nachtheil hat die Verführung des Marktes gebracht. Am Ende desselben erschienen noch 3 der bedeutendsten Pferdehändler, unter ihnen Einer mit Aufträgen für Preußen; aber sie kamen zu spät. — Muß einmal der Markt verlegt werden, so verlege man ihn lieber auf einen späteren Tag, als den 8. Wer Einkäufe zu machen hat, wartet gern ein paar Tage, wenn er zu früh gekommen sein sollte.

Unterhaltung zweier Arbeiter. — Ein Arbeiter äußerte neulich zu seinem Kameraden: Et is doch de Schande werth; nu hebt se us in Oldenburg en Oskelnamen geben, und nennt us van Proletarier.

Kirchennachricht.

Am ersten Pfingsttage, den 11. Juni, predigen:

Frühpredigt: Herr Pastor Greverus.	Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt: Herr G. D. Kirchenrath Dr. Böckel.	„ 9 1/2 „
Nachm.-Pred.: Herr Pastor Gröning.	„ 2 „

Am zweiten Pfingsttage, den 12. Juni:

Frühpredigt: Herr Pastor Gröning.	Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt: Herr Hofprediger Wallroth.	„ 9 1/2 „
Nachm.-Pred.: Herr Kirchenrath Clausen.	„ 2 „

Redacteur: J. Bartelmann. — Verlag und Schnellpreßdruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.



Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großb. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

Mittwoch, 14. Juni.

1848.

N^o 48.

Zur einheitlichen Handels- und Zoll-Verfassung.

Unter den großen Fragen, auf welche Antwort zu geben man sich täglich hier bereit halten muß, ist eine der wichtigsten die: Was kann und was soll für die einheitliche Entwicklung der Deutschen Handels- und Gewerbs-Verhältnisse geschehen? Die dem Zollvereine angehörigen Abgeordneten, also die Mehrheit, sind mit der Antwort bei der Hand: die andern deutschen Staaten sollen dem Zollvereine beitreten. In dieser Richtung sind auch schon Anträge (von Hollandt und M. Mohl) an die National-Versammlung gebracht. Es ist das ganz begreiflich. Die Angehörigen des Zollvereins haben sich bei dem Systeme desselben besser befunden, als bei der frühern Absonderung Aller von Allen, und meinen nun, der Zollverein als das Gute sei vorläufig allgemein zu machen und die Ausbildung seines Systems zum Bessern oder Besten der Zukunft vorzubehalten. Eine andere Auffassung der Sache hat mich bewogen, mit Abgeordneten aus Oesterreich, dem Steuerverein, Mecklenburg, Schleswig-Holstein und den Hansestädten zusammenzutreten, um in regelmäßigen Zusammenkünften die Bedürfnisse der von uns zunächst vertretenen Bevölkerungen zu besprechen und zu beraten, auf welchem Wege dieselben, unbeschadet des allgemeinen Einigungsdranges am besten zur Geltung zu bringen seien.

Wir haben nun uns zu dem Antrage auf eine

Commission „zur möglichst gründlichen und umfassenden Vorbereitung einer den Gesamtinteressen entsprechenden deutschen Handels- und Zoll-Verfassung“ geeinigt und dabei ausgesprochen, daß wir die einleitenden Maßregeln der Bundes-Versammlung vom 19. v. M. gutheißen, „in der Erwartung, daß die Vorschläge der Delegirten der einzelnen Bundesstaaten der Nationalversammlung oder ihrer Commission vorgelegt würden.“ — Die Commission besteht jetzt bereits und sie hat eine Unterabtheilung, unter dem Vorstehe des Ministerialraths von Hermann aus München, gebildet, in welcher sich folgende Männer (die Großgedruckten nicht aus dem Zollvereine) befinden: v. Hermann, Franke, Dröge, Mohl, Bürger (Trief), Gevekoht, Kössler (Wien), Hollandt, Breusing, v. Reden, Schwarzenberg II., Eisenstuck, E. Merck.

Dieser Commission sind auch die aus der Mitte unsrer Berathungen hervorgegangenen Bemerkungen zugewiesen, die ich theilweise hier nachstehend mittheile.

„Die bevorstehende Herstellung einer einheitlichen Handels- und Zoll-Verfassung Deutschlands darf, bei unbefangener Erwägung der ganzen Sachlage, nicht so aufgefaßt werden, als handele es sich darum, durch Beschluß der Nationalversammlung die bis jetzt außerhalb des Zollvereins gebliebenen deutschen Bundesstaaten zu nöthigen, alsbald dem Zollverein beizutreten und dessen System, gewisse Modificationen vielleicht vorbehaltlich, anzunehmen. Die Aufgabe ist

